



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | <i>Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies (KriDiCo)</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 Semester | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.04.2021 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | X | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | X | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige/r Referent/in | Corina Sutter | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 05.01.2022 | | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| <i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 10 |
| <i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 10 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> | 14 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> | 14 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> | 15 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> | 16 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> | 17 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> | 19 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> | 20 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 22 |
| <i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> | 22 |
| <i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> | 22 |
| <i>3.3 Gutachter:innengremium</i> | 22 |

| | | |
|----------|--------------------------------------|-----------|
| 4 | Datenblatt | 23 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 23 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung.....</i> | 23 |
| 5 | Glossar | 24 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6): Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung nachzureichen.
Auflage 2 (Kriterium § 8): In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden pro Credit Point hinterlegt sind.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 3 (Kriterium § 11): Die Hochschule muss durch die Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 CP erworben haben.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alice Salomon Hochschule in Berlin entstand aus den Einrichtungen der „sozialen Frauenschule“ und der „deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“. Im Sinne Alice Salomons, der Begründerin sozialer Berufsarbeit in Deutschland, verfolgt sie zentrale Prinzipien wie Interdisziplinarität, eine enge Verbindung von Theorie und Praxis sowie eine internationale Ausrichtung. Sie trägt nach wie vor zur weiteren Professionalisierung ehemaliger Frauenberufe im sozialen Bereich, in Bildung, Erziehung und Gesundheit bei.

Der von der Alice Salomon Hochschule (ASH Berlin), angebotene Studiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Studierende erwerben ein machtkritisches, professionelles Kompetenzprofil. Dabei reflektieren Studierende die beruflichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Konflikte, Ressourcen und Widerstand mit dem Ziel Empowerment, Powersharing, Partizipation, Kollaboration, Agency und Organisationsentwicklung zu entwickeln – in Kooperation mit sozialräumlichen Akteur:innen, sozialen Bewegungen sowie sozialen, lokalen, transnationalen, identitätspolitischen und interessenbasierten Communities. Der zu akkreditierende Studiengang qualifiziert Absolvierende dazu, zusammen mit staatlichen Institutionen und freien Trägern, sozialen Bewegungen und Interessengemeinschaften, Kiezen und Nachbarschaften durch machtkritische, intersektionale und communityorientierte Transformationen zu mehr gesellschaftlicher Gerechtigkeit beizutragen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ein CP einem Workload von 25-30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt im Studiengang 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 675 Stunden Präsenzstudium und 2.025 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sechs Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) sind:

1. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ einschlägigen, grundständigen Studiengang. Als einschlägig werden neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit weitere Bachelorstudiengänge mit SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung), der Gesellschafts-, Kultur-, Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Raumwissenschaften sowie vergleichbare Studiengänge gewertet.

2. der Nachweis von hochschulisch erworbenen Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 Credits erforderlich, zusammengesetzt aus den Bereichen a) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Sozialer Arbeit“ (mind. 10 Credits), b) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Diversity oder Communityorientierung“ und / oder „Diversity- und Community-Kompetenzen in Praxisfeldern“ (mind. 10 Credits). Die in den genannten Bereichen (a und b) geforderten Kenntnisse können auch in studienintegrierten Praxisphasen erworben und/oder durch außerhalb des Hochschulstudiums erworbene berufspraktische oder zivilgesellschaftliche (ehrenamtliche) gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachtenden loben die hohe Qualität des Studienprogramms und die spannende Ausrichtung des Studiengangs. Der Fokus auf Community und Diversity in der Sozialen Arbeit und die Handlungsorientierung im Studiengang erhalten viel Zuspruch. Die Entwicklung des Studiengangs fand in einem partizipativen Prozess unter der Beteiligung von zahlreichen Lehrenden und Studierenden statt. Die Bedarfe der Praxis wurden dabei miteinbezogen.

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv, wertschätzend und interessiert. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden loben insbesondere das engagierte und qualifizierte Lehrpersonal im Studiengang.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule außerdem das ressourcenintensive Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Hochschule möchte die Zielgruppe des Studiengangs erreichen und diversitätssensibel Zugangsbarrieren abbauen. Hier sollten gegebenenfalls verwaltungsseitige Abläufe angepasst und zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um das Auswahlverfahren mit seinen Besonderheiten bestmöglich zu unterstützen. Weiterhin regten die Gutachtenden an, die Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang zu evaluieren und gegebenenfalls zu reduzieren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Die Gesamtregelstudienzeit im konsekutiven Vollzeitstudium (Bachelor- und Masterstudium) beträgt fünf Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul M6 „Masterarbeit“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach Soziale Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) sind in der Zugangs- und Zulassungssatzung in § 2 geregelt:

1. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der ASH Berlin bestimmten Bewerbungsform
2. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ einschlägigen, grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines für das Land Berlin gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses. Als einschlägig werden neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit weitere Bachelorstudiengänge mit SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung), der Gesellschafts-, Kultur-, Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Raumwissenschaften sowie vergleichbare Studiengänge gewertet. Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde des ersten Hochschulabschlusses. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt. Die Credits müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

3. der Nachweis von hochschulisch erworbenen Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 Credits ist erforderlich, zusammengesetzt aus den Bereichen a) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Sozialer Arbeit“ (mind. 10 Credits), b) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Diversity oder Communityorientierung“ und / oder „Diversity- und Community-Kompetenzen in Praxisfeldern“ (mind. 10 Credits). Die in den genannten Bereichen (a und b) geforderten Kenntnisse können auch in studienintegrierten Praxisphasen erworben und/oder durch außerhalb des Hochschulstudiums erworbene berufspraktische oder zivilgesellschaftliche (ehrenamtliche) gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden. Für die Überprüfung und Bewertung der fachlichen Voraussetzungen ist neben den entsprechenden Nachweisen zudem von der/dem Bewerber:in eine Selbstauskunft über die für den Zugang zum Studium geforderten fachlichen Kenntnisse bei der Bewerbung einzureichen.

4. Sonstige Nachweise, die im hochschuleigenen Auswahlverfahren gemäß § 4 dieser Ordnung Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt nicht in aktueller Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Das Diploma Supplement ist in aktueller Fassung nachzureichen.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sechs Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf bis 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 9 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) umfasst 90 CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP vergeben. Ein individuelles Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul M6 „Masterarbeit“ 25 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung 25-30 Arbeitsstunden hinterlegt. Die Festlegung der Arbeitsstunden pro CP für den Studiengang ist nicht in der Prüfungsordnung festgelegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 675 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.025 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden pro Credit Point hinterlegt sind.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie § 8 der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ finden die Gutachtenden ein gut durchdachtes und spannendes Studiengangskonzept vor.

Die Gutachtenden heben den Entwicklungsprozess des Studienprogramms und das außerordentlich hohe Engagement der Lehrenden positiv hervor. Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen insbesondere bei den Zulassungsvoraussetzungen und der diversen Studierendenschaft, der Ausrichtung des Studiengangs, und dessen Titel und der personellen Ausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) qualifiziert nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung dazu ein machtkritisches, professionelles Kompetenzprofil durch das Reflektieren von beruflichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Konflikten, Ressourcen und Widerstand mit dem Ziel von Empowerment, Powersharing, Partizipation, Kollaboration, Agency und Organisationsentwicklung zu entwickeln – in Kooperation mit sozialräumlichen Akteur:innen, sozialen Bewegungen sowie sozialen, lokalen, transnationalen, identitätspolitischen und interessenbasierten Communities. Ziel des Studiums ist es, Handlungskompetenzen mittels eines projektorientierten, forschenden Lernens im Sinne des Critical Service Learning zu ermöglichen, das ihnen Gestaltungsperspektiven zum Abbau von sozialer Ungleichheit und struktureller Diskriminierung eröffnet.

Darüber hinaus erlernen die Studierenden das Reflektieren von beruflichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Konflikten, das zudem bei der Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes hilft. Daran angeschlossen leisten die Studierenden einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer positionierten, transformativen Wissenschaft und einer (einzel-) fallübergreifenden, konfliktorientierten und an sozialem Wandel orientierten Profession Sozialer Arbeit. Neben fachlichen Kompetenzen wird die Persönlichkeitsentwicklung durch die Förderung persönlicher und sozialer Fähigkeiten unterstützt.

Die Absolvent:innen sind befähigt, soziale Ungleichheit und Konflikte in ihren gesamtgesellschaftlichen, historischen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Verursachungszusammenhängen machtkritisch zu analysieren. Auf dieser Basis entwickeln sie Handlungs- und Forschungskompetenzen für eine auf Veränderung (social change) abzielende Praxis in verschiedenen Handlungs- und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit. Sie können Kooperationen und Projekte mit/in Gruppen, Organisationen, Netzwerken machtbewusst und empowernd entwickeln, begleiten und Leitungs- und Führungsaufgaben transformativ gestalten. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert grundsätzlich für die Ebene des höheren Dienstes und ist die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den Entstehungsprozess des Masterstudiengangs. Die Hochschule äußerte den Wunsch eines zweiten Masterstudiengangs. Die Lehrenden fanden sich in thematischen

Gruppen zusammen und entwickelten schließlich den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“. Die Gutachtenden loben den partizipativen Prozess zur Schaffung des neuen Masterstudiengangs.

Die Gutachtenden begrüßen weiterhin die Ausrichtung des Masterstudiengangs. Mit den Qualifikationszielen des Studiengangs werden den Bedarfen der Praxis Rechnung getragen, so die Gutachtenden.

Vor Ort werden außerdem die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang Vielfalt repräsentieren soll und man daher versucht die Zulassungsvoraussetzungen möglichst offen zu gestalten. Die Zulassungsvoraussetzungen fordern den Nachweis über einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP. Soweit ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit weniger als 210 CP vorliegt, jedoch mindestens 180 CP umfasst, kann ebenfalls eine Zulassung zum Masterstudium nach einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission erfolgen. Die Hochschule hat sich umfassend mit der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und der Nachqualifizierung der fehlenden 30 CP beschäftigt und sieht aktuell keine Möglichkeit, dass Studierende zusätzlich 30 CP erwerben. Die Hochschule erläutert weiter, dass die Zulassungssatzung in Abstimmung mit dem Berliner Senat formuliert wurde und die Hochschule Absolvent:innen über die möglichen Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 CP berät und informiert. Die Gutachtenden betonen die Wichtigkeit und halten es für notwendig, dass die Hochschule durch die Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherstellt, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 CP erworben haben.

Die Hochschule erläutert den Auswahlverfahren vor Beginn des Studiengangs. Erstens wird die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses als Auswahlkriterium zu Grunde gelegt und zweitens werden außerhalb des Hochschulstudiums erworbene praktische und fachliche Qualifikationen, wie beispielsweise zivilgesellschaftliche Kompetenzen, berücksichtigt. Insbesondere im zweiten Auswahlkriterium ist die Bandbreite an Qualifikationen sehr groß, was einen enormen Arbeitsaufwand für die Hochschule bedeutet. Die Gutachtenden loben das Engagement der Lehrenden jede Bewerbung gründlich zu prüfen, empfehlen der Hochschule jedoch ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und verwaltungsseitige Abläufe besser abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf Bewerbungsfristen und Zulassungszeiten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss durch die Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 CP erworben haben.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte ausreichend Ressourcen für das Auswahlverfahren zur Verfügung stellen um verwaltungsseitige Abläufe besser abzustimmen.

2.2.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) ist wie folgt aufgebaut:

| | Name des Moduls | Modulumfang | Präsenzzeit in Stunden | Selbstlernzeit in Stunden | Stunden insgesamt |
|---------------|---|--|--|---|---------------------|
| M1 | Macht- und Ungleichheitsverhältnisse (wissenschafts- und machtkritisch verstehen, kontextualisieren und analysieren) | 15 Credits Modulsemester 1: 5 Credits Modulsemester 2: 10 Credits | 162 1. Sem.: 54 2. Sem.: 108 | 288 1. Sem.: 96 2. Sem.: 192 | 450 |
| M2 | Positioniertheiten und Relationalitäten (erkennen, reflektieren und entwickeln) | 10 Credits Modulsemester 1: 5 Credits Modulsemester 2: 5 Credits | 108 1. Sem.: 54 2. Sem.: 54 | 192 Sem. 1: 96 Sem. 2: 96 | 300 |
| M3 | Veränderungsprozesse (machtbewusst und communityorientiert aufgreifen, initiieren, gestalten) | 15 Credits Modulsemester 1: 10 Credits Modulsemester 2: 5 Credits | 162 1. Sem.: 108 2. Sem.: 54 | 288 1. Sem.: 192 2. Sem.: 96 | 450 |
| M4 | Konzeptwerkstatt – Eigenes Veränderungsprojekt (entwickeln) | 20 Credits Modulsemester 1: 10 Credits Modulsemester 2: 10 Credits | 162 1. Sem.: 81 2. Sem.: 81 | 438 1. Sem.: 219 2. Sem.: 219 | 600 |
| M5 | Wahlpflichtmodul – Profession und Zukunftsthemen (gestalten, entwickeln und erweitern) | 5 Credits | 54 | 96 | 150 |
| M6 | Masterarbeit (verfassen) | 25 Credits | 27 | 723 | 750 |
| Gesamt | | 90 Credits | 675 Stunden | 2025 Stunden | 2700 Stunden |

Tabelle 1: Übersicht der Module unter Ausweisung der Präsenz- und Selbstlernzeit.

Das Curriculum ist kompetenzorientiert aufgebaut. Das gesamte Studium baut auf sechs Modulen auf und fußt auf einer partizipativ entwickelten Kompetenzmatrix, die im Modulhandbuch beschrieben ist. In Modul M1 „Macht- und Ungleichverhältnisse“ werden fachwissenschaftliche Theorien, Diskurse vermittelt sowie das Analysieren von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Ungleichheitsdynamiken. Modul M2 „Positioniertheiten und Relationalitäten“ fokussiert die Entwicklung machtkritischer, intersektionaler und communityorientierter Haltungen sowie das eigene Denken und Handeln in Bezug auf persönliche und professionelle Positioniertheiten in Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu reflektieren und kommunizieren zu lernen. M3 „Veränderungsprozesse“ widmet sich der Fähigkeit, fallübergreifend und/oder mit Gruppen, Communities, Netzwerken und Organisationen begrenzende, ungerechte und diskriminierende Situationen machtkritisch, intersektional und communityorientiert zu verändern.

Der „Konzeptwerkstatt“ M4 mit dem selbst entwickelten und mit Communities durchgeführten „Veränderungsprojekt“ und der Orientierung auf „Social Change“ kommt eine zentrale Stellung im Curriculum zu. Eine enge Verzahnung besteht zu den Modulen M1-M3, die helfen wichtige Kompetenzen für die Konzeption und Umsetzung auszubilden. Der Kompetenzerwerb wird zusätzlich über den gesamten Studienverlauf durch drei Seminare systematisch begleitet (M3 U2 „Vernetzung und Selbstorganisation“, M4 U3 „Grundlagen Forschungskonzeption“ und M6 „Kolloquium“). Die Seminare dienen in dazu, eigene Erfahrungen und das eigene Kompetenzprofil zu verstehen und zu entwickeln. Sie schaffen (in der Studiengruppe) Verbindungen zwischen Fachinhalten und eigenem Standpunkt im Bildungsprozess und regen kontinuierlich an, gemeinsam über das Lernen, Forschen und Konzipieren nachzudenken sowie den Studienverlauf zu reflektieren und mitzugestalten. Das Modul 5 „Wahlpflichtmodul – Profession und Zukunftsthemen“ bietet eine weitere Mitgestaltungsmöglichkeit für die Studierenden. Sie werden im Laufe des ersten Semesters aktiv in die inhaltliche Gestaltung der Wahlseminare einbezogen, die im dritten Semester angeboten werden.

Modul M6 „Masterarbeit“ bildet den Abschluss des Masterstudiums. Ziel der Masterarbeit ist, die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Critical Diversity und Community Studies unter Beweis zu stellen. Das Thema der Arbeit kann eine Weiterentwicklung der Arbeit in der Konzeptwerkstatt oder auch ein neues Thema sein.

Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen sind modulspezifisch zugeschnitten, unter anderem werden Seminare mit vertiefender Textarbeit und Diskussion, Lektürekurse, Übungen zum wiss. Arbeiten/Schreiben, Peer-Feedback, Inputs von Lehrenden wie Studierenden, Einzel-, Tandem, Kleingruppenarbeit über interaktive Vorlesungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich um ein in sich schlüssiges Curriculum, welches durch die stringente Anwendungsorientierung und fachlich hoch qualifiziertes Personal überzeugt. Daneben heben die Gutachtenden die Handlungsorientierung sowie die didaktisch kompetenzorientierte Ausrichtung des Masterstudiengangs hervor.

Bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen gibt die Hochschule an, insbesondere auf barrierearme Voraussetzungen zu achten. Die Gutachtenden nehmen die Bemühungen der Hochschule anerkennend zur Kenntnis. Die in den Studiengang startenden Studierenden zeichnen sich durch eine hochgradige Heterogenität aus, die es ermöglicht vielfältige Perspektiven in den Studiengang zu integrieren.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert und wird von circa der Hälfte der Studierenden in Form eines individuellen Teilzeitstudiums in Anspruch genommen. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass viele der Studierenden neben dem Studium berufstätig sind oder sich beispielsweise zivilgesellschaftliches engagieren oder im Aktivismus tätig sind. Die Gutachtenden loben die Flexibilität im Studiengang.

Das seit 2018 entworfene Curriculum bezieht die Wechselwirkungen zwischen Praxis und Theorie mit ein und verknüpft diese im Curriculum basierenden handlungsorientierten Konzept.

Die Gutachtenden erörtern in diesem Zusammenhang mit der Hochschule den im Curriculum zugrunde liegenden und im Titel des Studiengangs enthaltene Community Begriff. Die Hochschule erläutert verständliche, dass die im deutschsprachigen Raum geführte Debatte um eine passende Begrifflichkeit der Nachbarschaft, Quartier oder Gemeinwesens durch den Community Begriff abgelöst wird, da dieser alle Nuancen berücksichtigt. Darüber hinaus ist er aus einer internationalen Perspektive anschließend an Begrifflichkeiten der Community Work. Nichtsdestotrotz sieht sich die Hochschule mit den Herausforderungen der unterschiedlichen Vorstellungen im Kontext der Community Studies konfrontiert. Die Gutachtenden können der Erklärung der Hochschule folgen und erachten den gewählten Begriff als dem Studiengang enthaltenen Curriculum für angemessen.

Die Gutachtenden schätzen den Stellenwert der Selbstreflexivität der Studierenden im Studiengang und der damit einhergehenden Auseinandersetzung der eigenen Positioniertheit der Studierenden. Die Module M1 „Macht- und Ungleichheitsverhältnisse“ und M2 „Positioniertheiten und Relationalitäten“ sind in diesem Zusammenhang auf die Praxisperspektive ausgelegt unter dem Motiv des „ins Handeln kommen“, um der Diskrepanz zwischen Theorie und Handlung entgegenzuwirken. Im Fokus steht dabei der Wechsel der Perspektiven und dem Spannungsfeld, in dem sich Absolvierende des Masterstudiengangs perspektivisch bewegen werden. Das in Modul M4: „Konzeptwerkstatt – Eigenes Veränderungsprojekt“ enthaltene Veränderungsprojekt soll in Teams absolviert und unter den Leitfragen: Wo fühle ich mich zugehörig? Welche Communities gibt es? durchgeführt werden. Das Projekt verfolgt das Ziel, Studierende theoriebegleitet in Handlungskonzepte zu überführen. Zum Tragen kommen hier besonders Konzepte der Positioniertheit und Reflexivität. Die Gutachtenden schätzen die Ausführung der Hochschule.

Die allgemeinen Anrechnungsverfahren und -kriterien sind nach Ansicht der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Ein mögliches Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium stellt das dritte Semester mit dem Wahlpflichtmodul und der Masterarbeit dar. Für die individuelle Beratung, auch zu Finanzierungsmöglichkeiten steht das zentrale International Office zur Verfügung. Die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 12 Abs. 1 und 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in § 12 Abs. 5 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Alle vorgesehenen Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind 12 hauptamtliche Lehrende tätig, die Gesamtlehre beträgt 92 SWS. Die im Studiengang zu erbringenden 36 SWS im ersten und zweiten Semester sowie 8 SWS im dritten Semester werden zu 97 % (35 SWS) von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt. Aus einer weiteren

Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Der Lehrbeauftragte deckt 2,78 % (1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden beträgt bei Vollaustattung 1:3,4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 97 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterentwicklung können die Hochschullehrenden kostenfrei an Weiterbildungsseminaren des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) teilnehmen. Die Berliner Hochschulen bemühen sich um eine Fortsetzung der bisherigen Regelung, dass neu berufene Hochschullehrer:innen zweimal bis zu sechs Semesterwochenstunden für hochschuldidaktische Weiterbildungen im BZHL freigestellt werden können. Weiterhin bietet die Hochschule verschiedene Möglichkeiten, wie das Zentrum für Weiterbildung, die Winterakademie, Austauschforen zur Onlinelehre oder das Bildungsprogramm der Frauenbeauftragten. Das Lehrteam des Masterstudiengangs hat außerdem mehrere Weiterbildungen selbst initiiert und durchgeführt, u.a. mit externen Trainer:innen zu Themen wie diversitysensible Didaktik für heterogene Gruppen, Studiengangsentwicklung und kompetenzorientiertem Lernen und Lehren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen das Bestreben der Hochschule, Theorie und Praxis miteinander im Studiengangskonzept zu verknüpfen, wieder und betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang.

Das Gutachter:innengremium erachtet das Lehrpersonal als fachlich sehr gut aufgestellt und bewertet die vorhandenen Denominationen für die Umsetzung des Studiengangskonzepts als angemessen.

Im Gespräch mit der Hochschule loben die Gutachtenden die hohe Motivation und das große Engagement der Lehrenden für den Studiengang. Die Gutachtenden heben die enge Betreuung der Studierenden positiv hervor und zeigen sich von der personellen Ausstattung beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei allen verwaltungsrelevanten Angelegenheiten des Studiengangs wird die Studiengangsleitung von der Studiengangskoordination unterstützt. Diese wurde im Sommer 2019 in der Projekt/Vorbereitungsphase mit einer 25% VZÄ Stelle versehen, seit Januar 2021 liegt die Ausstattung bei einer 50 % VZÄ Stelle. Weiterhin wird das Leitungs- und Koordinationsteam von einer studentischen Mitarbeiterin unterstützt (Tutorium von 25% VZÄ). Kurzfristig eingesetzt wird ferner ein eigens eingerichtetes Tutorium zur Organisation des Dolmetschens in deutscher Gebärdensprache für die fünf immatrikulierten tauben Studierenden. Dies erleichtert den erheblichen Koordinationsaufwand bei der Buchung und Koordination der Dolmetsch-Teams und der stetigen Weiterentwicklung zu barrierearmer Lehre.

Der Studiengang nutzt die räumliche und technische Ausstattung der ASH Berlin. Für die Online Lehre wird als Lehr- und Lernplattform Moodle und als digitale Seminar und Arbeitsgruppen Räume Zoom und Big Blue Button genutzt. Die Studierenden können über den Fernzugriff auf E-Books zugreifen, die Bibliothek hat unter Corona ein Hygienekonzept entwickelt, welches die

Ausleihe weiterhin ermöglicht. Die Bibliothek hat aktuell wie folgt geöffnet: Mo, Di, Mi, Fr 10:00-18:00 Uhr sowie Do 10:00-19:00 Uhr.

Die Hochschulbibliothek bietet ihren Nutzer:innen einen kontinuierlich wachsenden Bestand von zur Zeit ca. 155.200 Printmedien zur Ausleihe oder Benutzung im Lesesaal an. Hierzu zählen Bücher, ASH-Abschlussarbeiten, audiovisuelle Medien, Nachschlagewerke und 290 laufende Zeitschriften in gedruckter Form. Die Bestände sind größtenteils frei zugänglich. Darüber hinaus erweitert die Bibliothek kontinuierlich ihr Angebot an elektronischen Ressourcen (E-Books, E-Journals, Datenbanken). Der Lesesaal der Bibliothek ist mit 24 Computerarbeitsplätzen sowie einem Netzwerkdrucker ausgestattet. Arbeitsplätze stehen Studierenden zur Verfügung. Die Hochschule verweist auf den geplanten Neubau der ASH Berlin und die Diskussion um Online Anteile der Lehre auch in Bezug auf die „Post Corona Phase“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung sowie im §§ 14-15 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Für alle sechs Module werden im Verlauf des Studiums Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt, dass sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsformen möglich sind. Neben der Masterarbeit, sind vier benotete und eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen. Es werden mehrere, mindestens zwei, Prüfungsformen angeboten. Um die Prüfungslast im zweiten Semester zu reduzieren, wird die Prüfungsleistung in M4 auf je eine Teilprüfung pro Semester aufgeteilt. Zudem findet bereits im ersten Semester eine Informationsveranstaltung zur Masterarbeit statt, die für ein Studium in Regelstudienzeit bereits Mitte des zweiten Semesters angemeldet und begonnen werden muss.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung erläutert für die Gutachtenden, dass die Prüfungsformen definiert und geregelt sind. Die Dozierenden stellen den Studierenden zwei Prüfungsformen zur Verfügung zwischen denen gewählt werden kann. Die Mehrheit der Module ist zweisemestrig aufgebaut und beinhalten neben Prüfungsleistungen hinführenden unbenoteten Studienleistungen in Form der Aktiven Teilnahme. Die Studierenden beschreiben die Zahl an unbenoteten Studienleistungen pro Modul als hoch. Die Hochschule erläutert, dass der Workload in den Lehrevaluationen erhoben wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Evaluationsergebnisse zum Workload im Studiengang im Auge zu behalten und bei Bedarf die Prüfungslast zu reduzieren.

Bezogen auf den Studienverlaufsplan erkundigen sich die Gutachtenden nach der Verbindlichkeit des vorgesehenen Modulbelegungsplans. Die Hochschule veranschaulicht das gut durchdachte Konzept und betont, dass es sich bei dem Musterstudienplan um eine starke Empfehlung seitens der Hochschule handelt. Den Studierenden steht es frei, Module zu schieben bzw. zu einem spä-

teren Zeitpunkt zu belegen. Die Hochschule legt Studierenden in Beratungsgesprächen transparent dar, dass die Möglichkeit der Individualisierung des Studienverlaufsplan zwar gegeben ist, aber gegebenenfalls mit einer Verlängerung der Regelstudienzeit einhergeht. Die Gutachtenden können der Erläuterung der Hochschule folgen.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Evaluationsergebnisse zum Workload im Studiengang im Auge zu behalten und bei Bedarf die Prüfungslast zu reduzieren.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload sowie die Leistungspunktevergabe der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) ist so konzipiert, dass alle Module binnen ein bis zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Den Studierenden steht auf Antrag zusätzlich ein individuelles Teilzeitstudium zur Verfügung. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach § 14 Abs. 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Das Vorlesungsverzeichnis wird i.d.R. sechs Wochen vor Semesterstart veröffentlicht, der Seminarplan ist überschneidungsfrei und verteilt sich auf vier Tage pro Woche.

Die Studierenden werden zu Beginn des Semesters von den Lehrenden über die Prüfungsanforderungen und -termine informiert. Einzelberatungen zur Prüfungserbringung sind möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach § 19 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden; die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Für die individuelle Beratung der Studierenden, auch zu Finanzierungsmöglichkeiten, steht die allgemeine und spezifische Studienberatung zur Verfügung. Die Studienberatung obliegt den hauptamtlichen Professor:innen (vgl. § 10 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Alice Salomon Hochschule und heben die individuelle Betreuung und das Engagement der Lehrenden und Studiengangskoordinatorin hervor.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb in den vorgesehenen Zeiträumen erreicht werden.

Die Studierenden betonen die gute Organisation im Studiengang. Synchroner Lehrveranstaltungen werden weit im Voraus geplant und bekannt gegeben. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird gewährleistet.

Anhand Modul M4 „Konzeptwerkstatt – Eigenes Veränderungsprojekt“ erfragen die Gutachtenden nach den Regelungen zu Wiederholung von Teilprüfungen in den Modulen. Die Hochschule erläutert die Regelungen für Prüfungswiederholungen. Sollte der Fall eintreten, dass der erste Teil nicht bestanden wurde, so wird auch nur dieser Teil wiederholt. Alle weiteren Module des Curriculums bestehen nur aus einer einzigen Prüfungsleistung. Sollte diese nicht bestanden werden erfolgt eine Nachprüfung. Die Gutachtenden können der Erläuterung folgen. Darüber hinaus erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Verständnis der „Aktiven Teilnahme“. Die Hochschule legt anschaulich dar, dass es sich dabei um eine Studienleistung der Studierenden handelt.

Bezogen auf die Masterarbeit erläutert die Hochschule nach Nachfrage der Gutachtenden, dass es zum Ende des ersten Semesters eine Infoveranstaltung zur Masterarbeit gibt. Die relevanten Rahmenbedingungen werden frühzeitig an die Studierenden kommuniziert. Die Anmeldung der Arbeit erfolgt in der Mitte des zweiten Semesters, circa Anfang Dezember. Die Bearbeitung der Arbeit erfolgt dann planmäßig ab Januar. Die Masterarbeit umfasst 25 Wochen Bearbeitungszeit. Bei empirischer Anlegung verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 30 Wochen. Vorgesehen ist dafür vorbereitend die Erarbeitung eines Forschungs-/Exposés im 2. Semester innerhalb von M4 U3 „Grundlagen Forschungskonzeption“ und begleitend im 3. Semester das M6 „Kolloquium“. Thematisch kann sich die Masterarbeit am zuvor begonnenen Veränderungsprojekt orientieren. Studierende sind aber prinzipiell in der Themenwahl frei. Die Gutachtenden können dem Konzept der Hochschule folgen. Da der Studiengang noch nicht so weit fortgeschritten ist, kann noch kein Austausch über mögliche Erfahrungswerte stattfinden.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich, selbst außerhalb der offiziellen Sprechzeiten. Die Studierenden betonen das große Engagement auf Seiten der Lehrenden. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Studierenden positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die beteiligten Professor:innen sind in vielfältigen Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekten involviert, beteiligen sich in unterschiedlichen Fachgesellschaften, Beiräten, wissenschaftlichen Begleitungen studiengangsrelevanter Initiativen und Projekten und sind mit relevanten Communities vernetzt. Beispielhaft sind folgende Fachgesellschaften nennenswert: Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE), Fachgesellschaft Geschlechterstudien (FG Gender), Fachgesellschaft für rassismuskritische, postkoloniale und dekoloniale Forschung und Praxis, Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS), Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Fachgruppe Gender der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA).

Das Lehrteam hat vor dem Studienstart gemeinsame Weiterbildungen zur kritischen und diversitätsorientierten Lehre sowie zur Entwicklung einer KriDiCo-spezifischen Lehr-Lern-Kultur gesucht. Diese werden kontinuierlich fortgesetzt. Auch die Angebote des Berliner Zentrums für

Hochschullehre (BZHL) werden von den beteiligten Lehrenden regelmäßig zur didaktisch-methodischen Weiterbildung genutzt. Auf Moodle tauscht das Lehrteam semesterbegleitend Erfahrungen aus und schreibt dort u.a. ein „lernendes“ Dokument zur barrierearmen Lehre fort.

Neben der allgemeinen Seminarevaluation am Semesterende erfolgte eine Zwischenevaluierung mit den Studierenden im Mai/Juni 2021.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden führen dies unter anderem auf die Dozierenden zurück, die über wissenschaftliche sowie ausgewiesene Berufserfahrungen verfügen. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Zuständigkeit für das hochschulweite Qualitätsmanagement liegt bei der Stabstelle „Evaluation und Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement“. Zu den zentralen Aufgaben dieser Stabstelle gehören die Mitarbeit bei der Entwicklung und Dokumentation der Qualitätsziele sowie die kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der Zielerreichung. Die Qualitätssicherung ist schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden sowie deren didaktische und kommunikative Fähigkeiten stellen ein zentrales Kriterium für die Qualität der Lehre dar. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen und die Curricula regelmäßig evaluiert. Außerdem werden regelmäßig Absolvierendenbefragungen durchgeführt, Informations- und Beratungsangebote konzipiert und Strukturen und Maßnahmen eingeführt, die die didaktische Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden unterstützen. Die Betreuung der Studierenden im Studienverlauf wird durch die Studiengangskoordination gewährleistet, die täglich während der Bürozeiten erreichbar ist.

Die Absolvierendenbefragungen sowie -evaluationen werden zentral an der ASH Berlin durch das Evaluations- und Qualitätsmanagement erhoben. Bei regulärer Präsenzlehre werden diese in dreisemestrigem Turnus durchgeführt. In der derzeitigen Online-Lehre jedes Semester. Die Erkenntnisse aus den Befragungen werden zur Weiterentwicklung der Studiengänge sowie den Studierenden in den höheren Semestern zurückgespiegelt und zur Optimierung des Angebotes und der Maßnahmen im Sinne von Qualitätsmanagement-Regelkreisen genutzt und umgesetzt.

Neben den genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen, sichern studiengangsspezifische Maßnahmen die Qualität der Lehre sowie Studien- und Lehr-Lern-Bedingungen. Diese sind hier zusammengefasst:

- Orientierungswoche für Studienanfänger:innen mit einer Kombination von studiengangsspezifischen Einführungen und hochschulweiten Veranstaltungen
- Wahl von Semestersprecher:innen im Laufe des ersten Semesters
- Kontinuierliche Verständigung über Themen/Fragen rund um die Lehre zwischen Lehrenden, Studiengangskoordination und Studiengangsleitung in verschiedenen Formaten
- Evaluation der Lehre: Die Studierenden sind aufgefordert, jede Lehrveranstaltung online über Moodle nach Abschluss in einem standardisierten Evaluationsbogen zu evaluieren. Hier wird außerdem der Workload des Moduls erfasst.
- Absolvent:innenbefragung des Career Centers (nach Abschluss von zwei Kohorten).
- Information und Rückkoppelung über evt. Maßnahmen, Änderungen, usw. die Kommunikationskanäle an die Studierenden (Website, Emailverteiler, Moodle).

- Intensive Betreuung und Beratung der Studierenden: das Leitungs- und Koordinations-team steht per Mail und nach vorheriger Absprache telefonisch oder über Video zur Verfügung. Die Studiengangskoordination bietet fachspezifische Beratung und Studienverlaufsberatungen an und ist per Mail und in der wöchentlichen Sprechzeit telefonisch zu erreichen. Lehrende und Modulverantwortliche bieten regelmäßig (derzeit digitale) Sprechstunden an und sind per Mail für die Studierenden ihrer Veranstaltungen erreichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang vielschichtig evaluiert wird. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

Die Studierenden berichten, dass Änderungsvorschläge und Wünsche bisher auf inoffiziellen Wege kommuniziert werden und die Hochschule Verbesserungsvorschläge offen annimmt und umsetzt.

Die Gutachtenden halten sowohl die studiengangsübergreifenden als auch studiengangsspezifischen Maßnahmen für geeignet und angemessen. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH Berlin. In den Leitbildsätzen 8 und 9 „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die ASH Berlin zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl von hauptamtlichen Frauen*beauftragten durch den Frauen*rat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für Internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung.

In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wurden Regelungen für alle Studiengänge vereinheitlicht, die beispielsweise Studierenden mit Kindern sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ermöglichen unter bestimmten Bedingungen die Abgabezeiten von Abschlussarbeiten zu verlängern (§ 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung). Sie beinhalten des Weiteren Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 13 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ist ferner ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen festgehalten. Zur Wahrung der Chancengleichheit werden demnach Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besondere Prüfungsbedingungen eingeräumt.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen des International Office, der verantwortlichen Person für die Studiengangskoordination, der Studienbe-

ratung und den Studiengangsleitungen ein mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie Studierende, die in erster Generation studieren, stehen vielfältige Unterstützungen, wie Zusatzveranstaltungen/Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben bis hin zu Rechtschreibkorrektur von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachtenden für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Darüber hinaus heben die Gutachtenden die Bestrebungen der Hochschule in den Zulassungsvoraussetzungen, die Diversität von Studierenden zu fördern und Barrieren abzubauen, als positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –Bln-StudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Gesa Köbberling, Evangelische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. Michael May, Hochschule RheinMain
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Gökçen Demirağlı, Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.
- c) Studierende
Martina Freisinger, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 24.02.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 29.04.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 16.11.2021 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Ggf. Fristverlängerung | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)